



**Stadt Blumberg
- Eigenbetrieb Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg -**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg**

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat am 01.01.1995, zuletzt geändert am 26.10.2010, 16.12.2014, 09.11.2015 sowie am 29.09.2016 folgende Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage festgelegt. Gleichzeitig hob der Gemeinderat die bis dahin geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Gemeinschaftsantennenanlage auf.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Blumberg – eigenbetrieb Gemeinschaftsantennenanlage -, (Eigenbetrieb), betreibt Gemeinschaftsantennenanlage in:
 - a) Blumberg (Kernstadt) mit Zollhaus
 - b) Epfenhofen
 - c) Fützen
 - d) Hondingen
 - e) Riedöschingen

2. Die Anschlussbereiche umfassen:
 - a) Blumberg geschlossenes Stadtgebiet (Kernstadt) und Zollhaus
 - b) Epfenhofen geschlossener Stadtteil (Ortsetter)
 - c) Fützen geschlossener Stadtteil (Ortsetter) und soweit technisch Durchführbar, Wohngebiete in angemessener Entfernung
 - d) Hondingen geschlossener Stadtteil (Ortsetter)
 - e) Riedöschingen geschlossener Stadtteil (Ortsetter) einschließlich des bebauten Gewannes Gossental und des Bahnhofgebietes.

Der Anschlussbereich erstreckt sich jeweils auch auf die Neubaugebiete nach den Festsetzungen der Bauleitplanung, in denen die örtlichen Bauvorschriften gem. § 73 Abs.1 der Landesbauordnung die Unzulässigkeit von Außenantennen und den Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne vorsehen.

3. Das Benutzungsverhältnis zwischen eigenbetrieb und Anschlussnehmern gestaltet sich auf dem Gebiet des Privatrechts.

4. Ein Anspruch gegen den Eigenbetrieb auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Anlage allgemein oder in bestimmter Weise wird nicht begründet.

**§ 2
Anschlussberechtigung**

1. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke in den Anschlussbereichen können unter Anerkennung dieser allgemeinen

Geschäftsbedingungen verlangen, dass ihre Grundstücke an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Anschlussberechtigte).

2. Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, es sei denn, dass der Antragsteller neben den üblichen Kosten auch die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 3

Vertragsabschluss, Pflichten des Anschlussnehmers

1. Der Anschluss ist in der Regel schriftlich bei der Stadtverwaltung Blumberg oder bei den Ortsverwaltungen (Ortsvorsteher der Stadtteile) zu beantragen. Aus dem Antrag muss die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgehen. Fehlt diese, so gilt die Nutzung des Anschlusses als Anerkennung.
Nach sachlicher Prüfung der Anschlussmöglichkeit im Sinne des § 2 wird die Herstellung des Anschlusses durch den Eigenbetrieb veranlasst.
2. Wird der Antrag von einem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter o.a.) gestellt, so hat dieser zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Anschlussberechtigten nachzuweisen.
3. Mit der Annahme des Antrages kommt der privatrechtliche Versorgungsvertrag mit dem Anschlussberechtigten (§ 2) zustande, der bis zu einer vertragsgemäßen Beendigung ein einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Ein Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten (§ 2) ist ausgeschlossen.
4. Anschlussnehmer haben die zur Herstellung, zum Betrieb und zur Wartung des Anschlusses erforderlichen Arbeiten und die zur Herstellung von Anschlüssen notwendigen Leitungen und Anlagenbestandteile auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
Zur Durchführung der notwendigen Arbeiten ist den Beauftragten des Eigenbetriebs und der Betreuungsfirma ungehindert Zutritt zu allen Betriebsanlagen auf dem versorgten Grundstück zu gewähren. Zur Behebung von Störungen und zur Durchführung erforderlicher Messungen erstreckt sich dieses Zutrittsrecht innerhalb der üblichen Zeiten auch auf die mit Antennenenergie versorgten Räume und die Anlagen der Hausinstallation.
5. Anschlussnehmer verpflichten sich:
 - a) an den vom Eigenbetrieb erstellten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen,
 - b) nach Beendigung des Vertrages die Entfernung der Anlagen zu gestatten und
 - c) ihre Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
 - d) Veränderungen am versorgten Grundstück, insbesondere die Erweiterung der Abnehmeranlage durch den Zugang von Wohneinheiten nach Abs. 1 zu melden.

§ 4

Herstellung des Anschlusses

1. Die Herstellung und Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage wird einer Betreuungsfirma übertragen, die ausschließlich Anschlüsse, Erweiterungen oder Veränderungen an der Anlage ausführen darf.

Hausanschlussleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und müssen stets zugänglich sein. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Hausanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen.

2. Die Hausinstallation darf nur mit zugelassenen Materialien unter Beachtung aller Vorschriften und der anerkannten Regeln der Antennentechnik ausgeführt werden. Der Anschluss an die Hausanschlussdose erfolgt durch die Betreuungsfirma. Führen unsachgemäß oder mit bauartfremden Materialien hergestellte Abnehmeranlagen zu Störungen, die die Betriebssicherheit der Gemeinschaftsantennenanlage ganz oder teilweise beeinträchtigen, so kann die Sperrung des Hausanschlusses erfolgen. Die Haftungsbestimmungen des § 6 Abs.3 und 4 finden Anwendung.
3. Anschlüsse an die Anlage sind nur mit Genehmigung des Eigenbetriebs zulässig. Dies gilt auch für die erneute Zulassung eines abgemeldeten Anschlusses.
4. Die Durchführung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück in Zusammenhang mit dem Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage ist Sache des Anschlussberechtigten. Hierfür entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.
5. Die für die Herstellung, Erweiterung oder Veränderung notwendigen Sachen bleiben im Eigentum des Eigenbetriebs.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Eigenbetrieb gewährleistet unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach § 6 die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke durch die Bereitstellung einer nach den technischen Bestimmungen der Deutschen Bundespost ausreichenden Antennenspannung an die Hausanschlussdose, wo die Versorgungsanlage (Übergabepunkt) endet.
2. Erfährt die Antennenenergie nach § 1 hausintern durch lange Leitungswege oder zusätzliche Verteiler u. ä. eine so starke Dämpfung, dass die für den Gerätebetrieb notwendige Empfangsspannung den Einsatz besonderer Hausverstärker erfordert, so entsteht hieraus kein weitergehender Versorgungsanspruch. Aufwendungen für die Abnehmeranlage liegen außerhalb des Leistungsanspruches gegen den Eigenbetrieb.
3. Der Eigenbetrieb vermittelt den Empfang der regional ankommenden Programme der deutschen Sendeanstalten mit den gebotenen Möglichkeiten der Programmwahl und Bild- und Tonqualitäten. Sie vermittelt darüber hinaus den Empfang ausländischer Programme im Rahmen der Möglichkeiten. Der Empfang überregionaler oder ausländischer Sender kann nur vermittelt werden, soweit nicht politische, rechtliche oder technische Einschränkungen erfolgen.

§ 6 Haftung

1. Führen Betriebsstörungen zum ganzen oder teilweisen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge höherer Gewalt Schäden oder

Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

2. Der Eigenbetrieb haftet nicht für Senderausfälle, Senderumstellungen, atmosphärisch bedingte Störungen und für geänderte Empfangsbedingungen am Antennenstandort durch Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt.
Der Eigenbetrieb verpflichtet sich jedoch, die Gemeinschaftsantennenanlage ordnungs- und sachgemäß zu betreiben, für die Wartung der Anlage und die unverzügliche Beseitigung von anlagebedingten Störungen zu sorgen, sowie die vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Schäden zu beheben, die bei ordnungsgemäßigem Gebrauch durch natürliche Abnutzungen oder Einwirkungen entstehen.
3. Störungen und Schäden an der Anlage dürfen nur durch die vom Eigenbetrieb beauftragte Betreuungsfirma behoben werden. Bei Selbsthilfe oder Beauftragung eines unbefugten Dritten besteht im Falle von Anlagenstörungen oder –beschädigungen Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher.
4. Der Verursacher haftet außerdem für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Benutzung der Anlage entstehen. Er hat den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Bereitstellungsgebühr

1. Der Eigenbetrieb erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Gemeinschaftsantennenanlage eine einmalige Bereitstellungsgebühr von den Anschlussnehmern. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus den für die Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage vom Gemeinderat der Stadt Blumberg festgesetzten Tarifbestimmungen, die als Anlage beigefügt sind.
3. Die Bereitstellungsgebühr wird i.d.R. nach Herstellung des Anschlusses angefordert und wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Eigenbetrieb kann die Herstellung des Anschlusses von Vorauszahlungen auf die Bereitstellungsgebühr abhängig machen.
4. Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Bereitstellungsgebühr, dies gilt auch für den Fall einer Sperrung des Hausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.
5. Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die Zahl der versorgten Wohneinheiten. Bei sonstigen Abnehmeranlagen die Zahl der Anschlüsse an der Hausanschlussdose. Jeder Anschlussabgang wird als Wohneinheit gewertet.
6. Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und welche, die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen. Eine Wohneinheit muss daher eine Kochgelegenheit mit Wasserversorgung und Ausguss sowie Toilette und Waschgelegenheit aufweisen. Sonstige Abnehmeranlagen sind Büroräume, gewerblich genutzte Räume, Räume in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Schulen, Heime etc...

7. Leistungserhöhungen gemäß § 3 Abs. 5 werden nacherhoben. Dabei ist der Zeitpunkt der Nutzung zugrunde zu legen.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Der eigenbetrieb erhebt zur Deckung seines Aufwandes aus dem Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren sind die tatsächlich genutzten Wohneinheiten. Mehrere von einem Haushalt gemeinsam genutzte Wohneinheiten, gelten als eine Wohneinheit. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften.
Änderungen der Bemessungsgrundlage während des Jahres werden erstmals im Folgejahr berücksichtigt.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus den vom Gemeinderat der Stadt Blumberg festgesetzten Tarifbestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage, die als Anlage beigefügt sind.
4. Die Gebühren werden jährlich einmal den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
5. Der Eigenbetrieb ist berechtigt Teilzahlungen anzufordern. Er kann die gesamte Jahresgebühr bereits zu Beginn des Jahres fordern.
6. Wird ein Anschluss erst im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Angefangene Monate bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für Mahnungen werden Mahngebühren berechnet.
2. Ist der Einzug fälliger Beträge erfolglos geblieben, ist der Eigenbetrieb berechtigt den Anschluss zu unterbrechen und zu plombieren.

§ 10 Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sofern ein Breitbandanschluss nachgewiesen wird, kann das Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Der Eigenbetrieb kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn die Anlage durch technische Weiterentwicklung des Fernsehens unbrauchbar oder entbehrlich wird oder eine Weiterführung unwirtschaftliche wäre. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat der Stadt Blumberg über die Verwendung des Betriebsvermögens.

3. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen zuwiderhandelt.
Als Zuwiderhandlung gilt insbesondere:
 - a) Verweigerung des Zutritts gegenüber den Beauftragten des Eigenbetriebs,
 - b) Unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen,
 - c) Beschädigungen, der dem Eigenbetrieb gehörenden Einrichtungen,
 - d) Zahlungsverzug,
 - e) Störende Einwirkungen der Anlage des Anschlussnehmers auf die Anlagen anderer Anschlussnehmer oder der Versorgungseinrichtungen, wenn die Einwirkungen trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt werden.
5. Die vom Eigenbetrieb unterbrochene Versorgung wird erst wieder aufgenommen, wenn die Hindernisse beseitigt und der Eigenbetrieb Ersatz für entstandene Kosten und Schäden erhalten hat.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleiben Kostenersätze ganz dem Eigenbetrieb.

§ 11 Kostenersatzpflicht

1. Wird durch Umbaumaßnahmen o.ä. auf einem versorgten Grundstück eine Veränderung des Hausanschlusses oder der Leitungsführung notwendig, so hat der Anschlussnehmer direkt bei der vom Eigenbetrieb benannten Betreuungsfirma die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Dem Eigenbetrieb daraus entstehende Folgekosten sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
2. Werden Verteilerpunkte auf einem Gebäude oder Grundstück geduldet, die der Versorgung benachbarter Grundstücke dienen, so entstehen dem Anschlussnehmer bei Umbau-, Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die eine Änderung des Verteilerpunktes oder der Leitungsführung erfordern, daraus keine Kosten. Die notwendige Änderung ist frühzeitig bei der Stadtverwaltung oder beim zuständigen Ortsvorsteher zu melden.
3. Wird der Störungsdienst der Betreuungsfirma in Anspruch genommen, ohne dass eine Störung an der Gemeinschaftsantennenanlage vorliegt, oder dass eine Störung nachweislich durch fehlerhaftes Gerät oder Mängel der Abnehmeranlage hervorgerufen, so hat der Verursacher die entstehenden Kosten zu tragen.
4. Wird die Unterbrechung und Plombierung vom Anschlussnehmer verlangt, so hat er die Kosten für die Unterbrechung und Plombierung und im Falle des Wiederanschlusses auch diese Kosten zu tragen. Der Eigenbetrieb kann Vorauszahlungen verlangen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmern und Eigenbetrieb ist Donaueschingen

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, insbesondere Erhöhungen der Gebühren und Kostenersätze entsprechend den Veränderungen der Kosten bleiben vorbehalten.
Sie werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg bekannt gegeben.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Blumberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

Blumberg, den 29.09.2016

Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg

Die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg vom 11.05.1993 wird mit Wirkung vom 01.01.1995 aufgehoben.

gez. Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr.: 40) am 06.10.2016 veröffentlicht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 29.09.2016

Gez. Markus Keller

Bürgermeister

Anlage zu § 7 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage Blumberg

Tarifbestimmungen

1. Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundbetrag je Hausanschluss | 875,- DM |
| b) Zusätzlicher Betrag für die erste und jede weitere Wohneinheit | 215,- DM |

Zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

2. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit jährlich 96,00 € (monatliche 8,00 €) zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

3. Inkrafttreten:

Die Tarife gelten ab dem 01. Januar 2016.

Blumberg, den 29.10.2015

gez. Markus Keller
Bürgermeister